

Antrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Ulrike Flach, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für biotechnologische Erfindungen durch schnelle Umsetzung der Biopatentrichtlinie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Richtlinie 98/44 über den Schutz biotechnologischer Erfindungen verfolgt den Zweck, bestimmte Grundsätze des Patentrechts im Bereich der biotechnologischen Erfindungen zu präzisieren und damit die Entwicklung biotechnologischer Erfindungen zu fördern. Die Richtlinie sieht nicht die Einführung eines neuen Rechts vor, sondern vielmehr eine Anpassung und Ergänzung des bestehenden Rechts mit dem Ziel, zur Einheitlichkeit eines europäischen Patentrechts zu gelangen. Insbesondere soll die europäische Patentierungspraxis harmonisiert werden. Gerade im Bereich der Innovationstechnologie Biomedizin ist ein uneingeschränkt geltendes Gemeinschaftspatent ein wichtiges Ziel.

Die Richtlinie hätte bis zum 30. Juli 2000 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Bisher sind dieser Verpflichtung nur 6 Länder nachgekommen. Deutschland hat die Richtlinie bislang nicht umgesetzt. Die Europäische Kommission hat daher gegen die Länder, die der Umsetzungspflicht nicht nachgekommen sind, ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet.

Ein einheitliches europäisches Patentrecht für biotechnologische Erfindungen eröffnet große Chancen für die Forschung, sowohl bei der Suche nach Ursachen von Krankheiten und neuen Therapiemöglichkeiten als auch bei der Suche nach gesunden pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln für die Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Menschen. Solche Investitionen leisten nur in geringem Umfang der Staat oder von ihm ausgestattete Gesellschaften und Institute. Der allergrößte Teil von Forschungsmitteln wird von Privatunternehmen aufgebracht. Auf dem Feld der Biomedizin gibt es aber ohne wirksamen Patentschutz keine wissenschaftliche Forschung und keinen therapeutischen Fort-

schritt. Die Entwicklung und Vermarktung von Produkten im Biotechnologiesektor benötigt einen verlässlichen Rechtsrahmen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie liegt nicht nur im Interesse weltweit operierender Pharma-Konzerne. Gerade junge innovative Start-Up-Unternehmen haben ohne Patente nicht die geringsten Entwicklungschancen. Der Patentschutz sichert die Forschungsergebnisse und schafft damit die Voraussetzung für Kooperationen mit anderen Unternehmen und den Zugang zu Risikokapital.

Es entspricht bereits heute der internationalen Rechtspraxis, dass der Stoffschutz im Biotechnologiebereich umfassend gewährleistet wird. Für chemische Stoffe ist der absolute Patentschutz in Deutschland von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt worden. Die EU-Biopatentrichtlinie stellt diese Grundsätze nicht in Frage, sondern geht vielmehr davon aus, dass der absolute Stoffschutz auch für Stoffpatente biotechnologischer Erfindungen gelten muss. Die Kritik, die Patentierung von Gensequenzen und sämtlicher ihrer zahlreichen Funktionen sei zu weitreichend, überzeugt nicht. Es werden hohe Anforderungen an die Patentierungsvoraussetzungen, insbesondere an die Erfindungshöhe, zu stellen sein. Die Richtlinie sieht vor, dass die gewerbliche Anwendbarkeit einer Funktion bereits mit der Patentanmeldung und nicht erst im Laufe des Patentierungsverfahrens konkret dargelegt werden muss. Spekulative Patentanmeldungen werden damit ausgeschlossen.

Die Forschung im Bereich der Biotechnologie ist nach wie vor sehr teuer. Investitionen lohnen sich daher nur, wenn die hohen Ausgaben für die Forschung über die Patente wieder eingespielt werden. Nur durch einen umfassenden Stoffschutz werden notwendige Investitionen angeregt, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union im Bereich der Biotechnologie dringend notwendig sind. Die Europäische Kommission schätzt, dass der europäische Biotechnologiemarkt bis 2005 ein Volumen von über 100 Mrd. Euro erreichen könnte. Solange die EU-Richtlinie nicht europaweit umgesetzt ist, ist zu befürchten, dass der europäische Biotechnologiesektor im internationalen Wettbewerb nicht konkurrenzfähig sein wird. Bei weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Richtlinie droht die Europäische Union den Anschluss an die Konkurrenz im Amerika und Asien zu verlieren. Seit 1998 ist die Zahl der Feldversuche mit gentechnisch veränderten Organismen in der EU bereits um 76 % zurückgegangen.

Im Bereich der Pflanzenzüchtung muss weiterhin der Sortenschutz das klassische und primäre Schutzrecht sein. Dieser muss gestärkt und darf vom Patentschutz nicht unterlaufen werden. Beide Schutzrechtsarten müssen nebeneinander existieren, wobei ihr Verhältnis zueinander geregelt werden muss. Im Bereich des Sortenschutzes ermöglicht das Züchterprivileg einen kontinuierlichen Züchtungsfortschritt, der zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt. Es muss sichergestellt sein, dass der Umgang mit Pflanzenmaterial, das patentierte Eigenschaften enthält, zum Zweck der Züchtung neuer Sorten bis zur Beantragung der Sortenzulassung frei ist. Dies kann durch eine Erweiterung des bereits heute im Patentgesetz vorhandenen Versuchsprivilegs erreicht werden. Weiterhin muss der Nachbau von Sorten mit patentierten Eigenschaften geregelt werden.

Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt verkündet, dass die Richtlinie in völligem Einklang mit den Grundprinzipien der Achtung der Menschenwürde und der Unversehrtheit der Person steht. Die Richtlinie selbst definiert dabei die ethischen Grenzen der Patentierbarkeit von biologischem Material. Sie enthält dazu klare Bestimmungen, die die Achtung der Menschenwürde sicherstellen. Ausgenommen von der Patentierbarkeit sind daher z. B. Verfahren zum Klonen von Menschen oder zur Veränderung ihrer genetischen Identität, die Verwendung menschlicher Embryonen für industrielle Zwecke und Verfahren zur Änderung der genetischen Identität von Tieren, die den Tieren Leiden brin-

gen können, ohne von wesentlichem medizinischem Nutzen zu sein. Es bleibt dabei: Es gibt kein Patent auf Leben. Die Richtlinie nimmt auch ausdrücklich Entdeckungen von der Patentierbarkeit aus. Patentierbar sind nur Erfindungen, die die Anwendungen einer Erkenntnis auf technischem Gebiet beinhalten. Das geltende Patentrecht wird insoweit nicht geändert.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gescheitert und eine Umsetzung der EU-Biopatentrichtlinie nicht erfolgt ist, kann sich Deutschland keine weiteren Verzögerungen leisten. In den vergangenen Jahren hat es eine ausführliche und grundlegende Diskussion über die EU-Biopatentrichtlinie gegeben. Insbesondere in den Beratungen der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ hat das Thema Biopatente einen großen Raum eingenommen. Die Enquete-Kommission hat in einem Zwischenbericht (Bundestagsdrucksache 14/5157) Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber vorgelegt. Nun muss endlich entschieden werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich dem Deutschen Bundestag ein Gesetz vorzulegen, mit dem die EU-Richtlinie 98/44 über den Schutz biotechnologischer Erfindungen 1:1 in nationales Recht umgesetzt wird.

Berlin, den 24. Juni 2003

Rainer Funke
Ulrike Flach
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

